

standes oder, wenn es sich um ein Recht handelt, die zu seiner Abtretung erforderliche Erklärung und die Willenseinigung der Parteien in der oben erwähnten Richtung. Dagegen ist für das Schenkungsversprechen die strenge Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung vorgesehen. Ohne eine solche ist das Schenkungsversprechen rechtsunwirksam.

Wie schon erwähnt, können Schenkungen, durch die nicht lediglich einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unter gewissen Umständen widerrufen und der geschenkte Gegenstand zurückgefordert werden, nämlich dann, wenn der Beschenkte sich durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen desselben groben Undanks schuldig gemacht hat. Auch hat der Schenker das Recht, die Herausgabe des Geschenks von dem Beschenkten zu fordern, wenn er nach Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinen Ehegatten oder seinen früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen. In diesem Falle kann jedoch der Beschenkte die Herausgabe des Geschenks dadurch abwenden, daß er den zum Unterhalt des Schenkers und der vorerwähnten Personen erforderlichen Betrag zahlt.

Die Erfüllung eines Schenkungsversprechens darf der Schenker insoweit verweigern, als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtung zur Erfüllung außerstande ist, ohne seinen eigenen standesgemäßen Unterhalt und die ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gegenüber Dritten zu gefährden.

Der nicht für schuldig erklärte Ehegatte hat das Recht, nach erfolgter Scheidung von dem für allein schuldig erklärten die ihm während des Brautstandes oder der Ehe gemachten Geschenke zurückzufordern. Endlich kann auch die Erfüllung eines Schenkungsversprechens im Konkurse des Schuld-

ners gemäß § 63 der Konkursordnung nicht gefordert werden.

Was nun den Erwerb des Gegenstandes der Schenkung anlangt, so erwirbt der Beschenkte bei einem beweglichen Gegenstande mit dessen Übergabe, bei einem Grundstücke mit der Auflassung und Eintragung im Grundbuche und bei einem Rechte oder einer Forderung mit deren Abtretung Eigentum daran. Bei beweglichen Gegenständen findet dieser Eigentumserwerb auch dann statt, wenn sie dem Schenker nicht gehören, sondern nur der Beschenkte im Augenblicke der Übergabe in dem guten Glauben ist, sie gehörten dem Schenker, und dieser sie nicht etwa gefunden oder gestohlen hat.

Hat also der Schenker, was sehr häufig der Fall sein wird, den geschenkten Gegenstand selbst erst unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gekauft und noch nicht voll bezahlt, so geht, wenn der Beschenkte davon nichts weiß, das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beschenkten unter, und der Verkäufer des Gegenstandes hat nunmehr nur noch seine restliche Kaufpreisforderung an den Schenker. Freilich setzt sich der Schenker in diesem Falle der Gefahr einer Bestrafung wegen Unterschlagung aus. Eine Herausgabe des Gegenstandes vom Beschenkten kann der Verkäufer, auch wenn der Restkaufpreis nicht gezahlt wird, nicht verlangen.

Anders liegt der Fall natürlich, wenn der Beschenkte bei der Übergabe des Gegenstandes gewußt hat, daß er nicht Eigentum des Schenkers ist. In diesem Falle wird man aber dem Beschenkten das Recht zuerkennen müssen, durch Zahlung des noch rückständigen Kaufpreises das Eigentum daran zu erwerben.

Bildet eine Forderung oder ein sonstiges übertragbares Recht den Gegenstand der Schenkung, so erwirbt der Beschenkte Eigentum daran durch Abtretung. Ist hierfür im Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, wie zum Beispiel bei der Abtretung eines Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter